



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung AB 8/2023

12.06.2023

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Dritte Änderungsrichtlinie vom 16.05.2023 zur Richtlinie „Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung & Lehrnachweis“ vom 04.03.2021, zuletzt geändert aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 14.12.2021 zur Zweiten Änderungsrichtlinie zur Richtlinie „Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung & Lehrnachweis“

Dritte Änderungsrichtlinie
zur Richtlinie „Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung & Lehrnachweis“
vom 04.03.2021, zuletzt geändert aufgrund des
Präsidiumsbeschlusses vom 14.12.2021 zur Zweiten
Änderungsrichtlinie zur Richtlinie „Lehrverflechtung,
Lehrverpflichtung & Lehrnachweis“

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 2 wird der Wortlaut „[...] insofern dies [...]“ gestrichen und durch den Wortlaut „[...] da diese ausschließlich [...]“ ersetzt. Ebenfalls wird das Wort „[...] dient.“ Durch das Wort „[...] dienen.“ ersetzt.
- b) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Der bisherige Satz 2 wird gestrichen und durch nachfolgenden Satz ersetzt:
„Entsprechende Veranstaltungen haben keinen Einfluss auf den Curricularwert.“
- c) In Abs. 6 Satz 4 wird vor dem Wort „Vorlesungszeit“ das Wort „rechnerische“ eingefügt.
- d) Nach Abs. 6 Satz 4 wird folgender Satz 5 neu eingefügt:
„Die tatsächliche Vorlesungszeit ergibt sich aus der Festlegung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft gem. § 58 Abs. 4 HG NRW.“
- e) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Maximalwert unter Ziffer 301 wird von 2 auf 4 SWS angehoben.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird um nachfolgenden Satz 3 ergänzt:
„Die Beantragung ist in den Fällen möglich, in denen das Drittmittelvolumen mindestens dem zehnfachen Wert der Vergütung des Lehrauftrages entspricht.“
- b) Abs. 3 Satz 2 wird am Ende wie folgt ergänzt:
Hinter den Wortlaut „[...] für Forschung [...]“ wird der Wortlaut „[...] und Transfer [...]“ aufgenommen
- c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:
„Eine Ermäßigung kann auf Grundlage des Konzeptes „Zeit für Transfer und Weiterbildung“ des Transferförderkonzeptes gewährt werden. Die Ermäßigung ist über die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschung und Transfer zu beantragen.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und wie folgt angepasst:

aa) Satz 1 wird am Ende um folgenden Wortlaut ergänzt:

„[...] (Kombinationsantrag Freiraum für Forschungs-/Transfervorhaben).“

bb) Satz 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Die Beantragung erfolgt über das Dezernat III und bedarf der kapazitätsrechtlichen Überprüfung.“

4. § 8 wird wie folgt ergänzt:

a) Der bisherige Wortlaut wird zu Abs. 1 und dieser um folgende neue Sätze 3 und 4 ergänzt: „Genehmigte Verminderungen entfallen zur Sicherung des Lehrangebotes ersatzlos, insofern zum Zeitpunkt der Wahrnehmung eine Vertretung des Faches nicht gewährleistet ist. Dies ist der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich anzuzeigen der hierüber das Dezernat für Studium und Akademisches (Abteilung Akademisches Controlling) informiert.“.

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„Verminderungen der Lehrverpflichtung sind im Regelfall bis zur Hälfte der individuellen Regellehrverpflichtung möglich. Verminderungen die aufgrund der Regelungen nach § 3,4 LVV sowie nach § 16 Abs. 2 LGG gewährt wurden, fließen nicht in die Berechnung ein.“

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„Der Anteil hauptamtlicher Lehre darf durch die Verminderung der Lehrverpflichtung in keinem Studiengang unter einen Anteil von 50 Prozent fallen. Die Dekanin oder der Dekan stellen eine entsprechende Quote sicher.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „SWS“ wird der Wortlaut „pro Semester“ ergänzt.

b) Nach Satz 1 wird nachfolgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Anrechnung von mehr als 3 SWS pro Semester ist zulässig, insofern pro Studienjahr nicht mehr als 6 SWS auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

d) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

e) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

f) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„Die Dekanin oder der Dekan gewährleistet die Einhaltung der Regelungen.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„Die Dekanin oder der Dekan gewährleistet die Einhaltung der Regelungen.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gruppengröße (GG) der Lehrveranstaltung „Übung“ wird in seinem Maximalwert von 30 auf 50 angehoben.

b) Abs. 1 wird am Ende der Tabelle um folgende Zeile ergänzt:

Projektstudium	PS	Das Projektstudium dient dem Theorie-Praxis-Transfer. Die Studierenden bearbeiten eigenverantwortlich praxisnahe Fragestellungen auf der Grundlage der bisher erworbenen Kenntnisse.	5-10	1,0
----------------	----	---	------	-----

8. § 15 wird wie folgt geändert.

a) Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen und durch nachfolgenden neuen Abs. 1 ersetzt:

„Die Fristen zur Beantragung der Beauftragung von Lehrbeauftragten, der Verminderung der Lehrverpflichtung, der Übertragung von Lehre zur Verminderung der Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und/oder Transferaufgaben sowie zur zeitlichen Planung des Lehrangebotes nach § 4 Abs. 3 der Richtlinie „Planung und Organisation von Studium und Lehre an der Hochschule für Gesundheit“ sind dem im Intranet veröffentlichten Fristenplan zu entnehmen.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 2.

c) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 3.

d) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 4.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule für Gesundheit vom 16.05.2023 durch den stellv. Präsidenten:

Bochum, den 25.05.2023



Prof. Dr. Sven Dieterich